



Gemeinde Lupsingen

---

# **Wasserreglement**

## Inhaltsverzeichnis

Ingress .....	4
<b>A. Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>4</b>
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Ausschliessliches Versorgungsrecht.....	4
§ 3 Technische Ausführung.....	4
<b>B. Wasserabgabe .....</b>	<b>5</b>
§ 4 Wasserlieferung.....	5
§ 5 Vorrang der Trinkwasserversorgung .....	5
§ 6 Einschränkung der Wasserabgabe .....	5
§ 7 Qualität des Trinkwassers .....	5
§ 8 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch .....	5
<b>C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung .....</b>	<b>6</b>
§ 9 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung .....	6
§ 10 Enteignung.....	6
§ 11 Hydranten .....	6
§ 12 Haftungsausschluss .....	6
<b>D. Private Anlagen.....</b>	<b>6</b>
<b>I Bewilligungs- und Meldepflicht .....</b>	<b>6</b>
§ 13 Bewilligung.....	6
§ 14 Meldepflicht.....	6
<b>II Anschlussleitung .....</b>	<b>7</b>
§ 15 Erstellung und Kosten .....	7
§ 16 Durchleitungsrechte.....	7
<b>III Hausinstallation .....</b>	<b>7</b>
§ 17 Hausinstallationen .....	7
§ 18 Erstellung und Kosten .....	7
§ 19 Abnahme und Kontrolle .....	8
<b>IV Betrieb .....</b>	<b>8</b>
§ 20 Instandhaltungspflicht.....	8
§ 21 Regelmässige Spülung.....	8
§ 22 Haftung .....	8
§ 23 Duldungs- und Auskunftspflicht.....	8
<b>E. Wassermessung .....</b>	<b>8</b>
§ 24 Grundsatz .....	8
§ 25 Standort und Eigentum .....	8
§ 26 Zugang / Auswechslung .....	9
§ 27 Nachprüfung .....	9
§ 28 Ablesung der Wasserzähler .....	9

§ 29	Nutzung der Verbrauchsdaten.....	9
§ 30	Datenzugriff / Datenbearbeitung / Datensicherung / Löschung von Daten .....	9
§ 31	Vorübergehender Wasserbezug.....	10
<b>F.</b>	<b>Finanzierung .....</b>	<b>10</b>
<b>V</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>10</b>
§ 32	Grundsatz .....	10
§ 33	Festlegung der Beiträge und Gebühren .....	10
§ 34	Vorab-Erstellung .....	10
§ 35	Zahlungsmodalitäten .....	10
§ 36	Verjährung .....	11
<b>VI</b>	<b>Einmalige Beiträge und Gebühren .....</b>	<b>11</b>
§ 37	Erschliessungsbeitrag .....	11
§ 38	Anschlussgebühr .....	11
<b>VII</b>	<b>Wiederkehrende Gebühren.....</b>	<b>12</b>
§ 39	Grundsatz .....	12
§ 40	Grundgebühr.....	12
§ 41	Mengengebühr.....	12
§ 42	Zählermiete.....	12
<b>G.</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>13</b>
§ 43	Vollzug .....	13
§ 44	Rechtsschutz .....	13
§ 45	Strafbestimmungen .....	13
§ 46	Aufhebung bisherigen Rechts .....	13
§ 47	Inkrafttreten.....	13
<b>1.</b>	<b>Anhang zum Wasserreglement – Beiträge und Gebühren .....</b>	<b>14</b>
1.1	Einmalige Beiträge und Gebühren.....	14
1.1.1	Erschliessungsbeitrag (§ 36 Reglement) .....	14
1.1.2	Anschlussgebühr (§ 37 Reglement) .....	14
1.2	Jährliche Gebühren .....	14
1.2.1	Grundgebühr (§ 39 Reglement).....	14
1.2.3	Mengengebühr (§ 40 Reglement).....	14
1.2.4	Zählermiete (§ 41 Reglement).....	14
<b>2.</b>	<b>Anhang zum Wasserreglement – Belastungswerte SVGW .....</b>	<b>15</b>
<b>3.</b>	<b>Anhang zum Wasserreglement – Elektronische Zählerauslesung.....</b>	<b>16</b>
3.1	Basis.....	16
3.2	Elemente des intelligenten Messsystems (iMs).....	16
3.3	Datenerhebung.....	17
3.4	Datenverwaltung/Aufbewahrungsdauer.....	18

## Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Lupsingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970<sup>1)</sup> in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 3. April 1967, beschliesst:

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Lupsingen (WV).

<sup>2</sup> Die Bestimmungen dieses Reglements gelten auch für die Eigentümerinnen und Eigentümer von Baurechten.

#### § 2 Ausschliessliches Versorgungsrecht

<sup>1</sup> Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WV zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

#### § 3 Technische Ausführung

<sup>1</sup> Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Abweichungen sind zu begründen.

<sup>2</sup> Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

---

<sup>1)</sup> GS 24.293, SGS 180

## **B. Wasserabgabe**

### **§ 4 Wasserlieferung**

<sup>1</sup> Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe sowie für öffentliche Zwecke.

<sup>2</sup> Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den haushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

### **§ 5 Vorrang der Trinkwasserversorgung**

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

### **§ 6 Einschränkung der Wasserabgabe**

Die WV kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a. bei Wasserknappheit;
- b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten;
- c. bei Brandfällen;
- d. bei ungenügender Wasserqualität;
- e. bei unvorhersehbaren Ereignissen.

### **§ 7 Qualität des Trinkwassers**

Die WV gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro-) biologischen Zusammensetzung nicht.

### **§ 8 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch**

Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

## **C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung**

### **§ 9 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung**

<sup>1</sup> Die WV plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer müssen Einrichtungen und Anlagen der WV auf ihren Grundstücken entschädigungslos dulden, ausser die Anlagen führen zur Einschränkung der Nutzung mit der Qualität einer materiellen Enteignung.

### **§ 10 Enteignung**

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WV über Privatreal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

### **§ 11 Hydranten**

<sup>1</sup> Hydranten dürfen nur durch die WV und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.

<sup>2</sup> Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WV die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

### **§ 12 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die

- a. trotz ordnungsgemäsem Betrieb und Instandhaltung durch die Anlagen der WV oder
- b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

## **D. Private Anlagen**

### **I Bewilligungs- und Meldepflicht**

#### **§ 13 Bewilligung**

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

- a. Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen;
- b. Ausführung, Änderungen oder Erweiterungen von Hausinstallationen;
- c. den vorübergehenden Wasserbezug;
- d. die Nutzung von privaten Quellen;
- e. die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.

#### **§ 14 Meldepflicht**

Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer hat der Gemeinde vorgängig zu melden:

- a. wenn eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll;
- b. wenn während längerer Zeit, kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird;
- c. wenn der Besitz an der Liegenschaft ändert.

## II Anschlussleitung

### § 15 Erstellung und Kosten

<sup>1</sup> Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die Grundeigentümerinnen und -eigentümer geplant, erstellt und repariert. \* Sie ist im Eigentum der Grundeigentümerinnen und -eigentümer.

<sup>2</sup> Die Anschlussleitung umfasst:

- Anschluss an die öffentlichen Wasserleitungen bis zum Absperrorgan (Schieber)
- Hausanschlussleitungen ausserhalb des Gebäudes
- Mauerdurchführung
- Hausanschlussleitung innerhalb des Gebäudes
- Absperrhahn

<sup>3</sup> Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer tragen die Kosten für die Erstellung \*und Erneuerung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.

<sup>4</sup> Die Kosten für Kontrollen oder Reparaturen von Anschlussleitungen werden von den Grundeigentümerinnen und -eigentümer bezahlt.

<sup>5</sup> Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WV auf Kosten der Grundeigentümerinnen und -eigentümer vom Leitungsnetz der WV abgetrennt.

### § 16 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache der Grundeigentümerinnen und -eigentümer. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

## III Hausinstallation

### § 17 Hausinstallationen

<sup>1</sup> Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.

<sup>2</sup> Nach dem Wasserzähler müssen eine Rückflussverhinderung und ein Feinfilter eingebaut werden.

<sup>3</sup> Hausinstallationen dürfen nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

<sup>4</sup> Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

### § 18 Erstellung und Kosten

Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer haben die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

\*beschlossen an der EGV vom 9.04.2025

## **§ 19 Abnahme und Kontrolle**

<sup>1</sup> Die WV prüft die Hausinstallationen. Sie kann, während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung, Kontrollen durchführen.

<sup>2</sup> Die WV übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

## **IV Betrieb**

### **§ 20 Instandhaltungspflicht**

<sup>1</sup> Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümerinnen und -eigentümer den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

### **§ 21 Regelmässige Spülung**

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die WV regelmässige Spülungen anordnen.

### **§ 22 Haftung**

Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer haften für Schäden und übermässigen Wasserverbrauch, die durch fehlerhafte Ausführung, fehlerhafte Bedienung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

### **§ 23 Duldungs- und Auskunftspflicht**

<sup>1</sup> Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer gewähren der WV den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.

<sup>2</sup> Die WV kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privat-areal vornehmen lassen.

## **E. Wassermessung**

### **§ 24 Grundsatz**

<sup>1</sup> Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse, ausgenommen Löscheinrichtungen, an das Verteilnetz der WV werden mit Wasserzählern ausgerüstet.

<sup>2</sup> In jedes Gebäude wird möglichst nur ein Wasserzähler eingebaut. Getrennte Wasserzähler können für Messungen von grösseren Wasserbezugsmengen eingebaut werden, die nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden oder deren Verwendung Abwasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung bedarf.

### **§ 25 Standort und Eigentum**

<sup>1</sup> Die WV bestimmt nach Rücksprache mit den Grundeigentümerinnen und -eigentümer den Standort des Wasserzählers.

<sup>2</sup> Der Wasserzähler wird von der WV zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WV.

## **§ 26 Zugang / Auswechslung**

Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen und -eigentümer.

Die WV ist jederzeit berechtigt, Wasserzähler (z.B. für die Fernablesung) zu erneuern. Der Eigentümer hat auf Voranmeldung Zugang zu gewähren.

## **§ 27 Nachprüfung**

Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer können die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von weniger als 5% vom Eichwert zu Ungunsten der Grundeigentümerinnen und -eigentümer, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu seinen bzw. ihren Lasten.

## **§ 28 Ablesung der Wasserzähler**

Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch die WV oder durch die WV damit beauftragte Personal, durch Selbstablesung bzw. durch elektronische Fernablesung. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine können nach Bedarf ausgeführt werden.

## **§ 29 Nutzung der Verbrauchsdaten**

Die WV kann Verbrauchsdaten liegenschaftsbezogen für folgende Zwecke erheben und bearbeiten:

- a. Ortung von Leckagen im Leitungsnetz;
- b. Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetriebs;
- c. Rechnungsstellung.

Für die Zwecke gemäss Abs. 1 lit. a und b können Verbrauchsdaten mit kurzen Intervallzeiten erhoben werden.

Im Anhang zu diesem Reglement ist festgelegt, welche Verbrauchsdaten mit kurzen Intervallzeiten gemäss Abs. 1 lit. a und b erhoben und für wie lange diese aufbewahrt werden dürfen.

## **§ 30 Datenzugriff / Datenbearbeitung / Datensicherung / Löschung von Daten**

Mittels eines Betriebskonzeptes regelt der Gemeinderat den Datenzugriff, die Datenbearbeitung, die Datensicherung wie das Löschen von Daten.

Die WV gewährleistet bei der Datenbearbeitung die Datensicherheit. Sie beachtet dabei die anwendbaren gesetzlichen Vorgaben sowie allfällige internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen.

Der Begriff des Bearbeitens richtet sich nach § 3 Abs. 5 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010 und umfasst auch die Weitergabe (Bekanntgabe) der Daten an Dritte. Eine Weitergabe mit ausdrücklicher Einwilligung im Einzelfall bleibt vorbehalten.

### **§ 31 Vorübergehender Wasserbezug**

<sup>1</sup> Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Montage und Demontage erfolgen durch die WV.

<sup>2</sup> Bauwasseranschlüsse sind bauseits mit einer Rückflussverhinderung auszustatten.

## **F. Finanzierung**

### **V Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 32 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

<sup>2</sup> Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümerinnen und -eigentümer belastet, und zwar in Form von:

- a. Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der WV;
- b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV;
- c. jährlichen Grundgebühren;
- d. Mengengebühren;
- e. Zählermiete;
- f. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

#### **§ 33 Festlegung der Beiträge und Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren, die Höhe der Zählermiete und die jährlichen Wassergebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

#### **§ 34 Vorab-Erstellung**

<sup>1</sup> Private können mit Genehmigung des Gemeinderates eine kommunale Wasseranlage gemäss GWP vor der Bewilligung des entsprechenden Kredites durch die Gemeindeversammlung auf eigene Kosten erstellen.

<sup>2</sup> Wollen Dritte die von Privaten erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

<sup>3</sup> Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

#### **§ 35 Zahlungsmodalitäten**

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung erhebt die Beiträge und Gebühren mittels Rechnung mit Rechtsmittelbelehrung.

<sup>2</sup> Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen, die jährlichen Wassergebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

<sup>3</sup> Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Der Verzugszins entspricht dem Verzugszins für die Staatssteuer.

### **§ 36 Verjährung**

Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

## **VI Einmalige Beiträge und Gebühren**

### **§ 37 Erschliessungsbeitrag**

<sup>1</sup> Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer müssen der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag leisten, wenn die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der WV vorhanden ist und das Grundstück zonenrechtlich baulich genutzt werden kann.

Die Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) werden nach der Erstellung der Anlagen der WV fällig.

<sup>2</sup> Der Erschliessungsbeitrag ist unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

<sup>3</sup> Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Grundstücksfläche.

### **§ 38 Anschlussgebühr**

<sup>1</sup> Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer müssen der Gemeinde eine Anschlussgebühr leisten, wenn das Gebäude bzw. die Hausinstallation an die Anlagen der WV angeschlossen ist.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr richtet sich nach den Belastungswerten gemäss dem Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfachs (SVGW), bei Gewerbe mit besonders komplizierten Installationsanlagen nach der Grösse des Wasserzählers sowie bei Sprinkleranlagen nach der geforderten Durchflussmenge.

<sup>3</sup> Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich die Anschlussgebühr nach der Erhöhung der Belastungswerte.

<sup>4</sup> Reduzieren sich die Belastungswerte erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren. Wird bei einem späteren Um- oder Erweiterungsbau die Anzahl der Belastungswerte wieder erhöht, ist für die Belastungswerte, um welche vorher reduziert wurde, keine Anschlussgebühr zu bezahlen.

## VII Wiederkehrende Gebühren

### § 39 Grundsatz

<sup>1</sup> Der Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder die Bewohnerin bzw. der Bewohner bezahlt der Gemeinde

- a. eine jährliche Grundgebühr;
- b. eine Mengengebühr;
- c. die Zählermiete.

<sup>2</sup> Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die Grundeigentümerin und -eigentümer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Wassergebühren.

<sup>3</sup> Die bisherige Grundeigentümerin und -eigentümer haftet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Wassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer für die Wassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen die jährlichen Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

### § 40 Grundgebühr

<sup>1</sup> Die Grundgebühr richtet sich nach den Belastungswerten gemäss SVGW sowie bei Gewerbe mit besonders komplizierten Installationsanlagen nach der Grösse des Wasserzählers. Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr für Sprinkleranlagen richtet sich nach der geforderten Durchflussmenge.

### § 41 Mengengebühr

<sup>1</sup> Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.

<sup>2</sup> Der Tarif für die Mengengebühr kann saisonal unterschiedlich sein.

### § 42 Zählermiete

Die Zählermiete wird anhand der Anzahl installierter Wasserzähler erhoben.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 43 Vollzug**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.

<sup>2</sup> Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der WV oder des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

### **§ 44 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörden, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen sonstige Verfügungen der WV oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die keine Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

### **§ 45 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft.

<sup>2</sup> Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach § 82 Gemeindegesetz.

### **§ 46 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Wasser-Reglement vom 31. Januar 2005 wird aufgehoben.

### **§ 47 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf 1. Januar 2024 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 2024. Ergänzung/Anpassung §15<sup>1</sup> und <sup>3</sup> beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. April 2025.

Im Namen der Gemeinde Lupsingen

Der Präsident:

Der Verwaltungsleiter:

*sign. Marcel Staudt*

*sign. Thomas Hamann*

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft gemäss Verfügung vom 30. September 2024 / Entscheid Nr. 428.

Revision genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft gemäss Verfügung vom 28. Juli 2025 / Entscheid Nr. 292.

## **1. Anhang zum Wasserreglement – Beiträge und Gebühren**

### **1.1 Einmalige Beiträge und Gebühren**

Die einmaligen Beiträge und Gebühren sind indexiert. Als Index gilt der Schweizerischer Baupreisindex (Grossregion Nordwestschweiz, Hochbau) vom Bundesamt für Statistik. Indexstand bei Inkrafttreten des Anhangs zum Wasserreglement Oktober 2023: 142.4 (Basis Oktober 1998 = 100). Massgeblich ist der Index zum Zeitpunkt des Anschlusses der Hausinstallation an die Anlagen der WV.

#### **1.1.1 Erschliessungsbeitrag (§ 36 Reglement)**

Der Erschliessungsbeitrag beträgt CHF 7.50 pro m<sup>2</sup> (Indexstand Oktober 1998 = 100%).

#### **1.1.2 Anschlussgebühr (§ 37 Reglement)**

Die Anschlussgebühr beträgt CHF 350.00 pro BW-Belastungswert (Indexstand Oktober 1998 = 100%).

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung am 9. April 2025.

Im Namen der Gemeinde Lupsingen

Der Präsident:

Der Verwaltungsleiter:

*sign. Marcel Staudt*

*sign. Thomas Hamann*

### **1.2 Jährliche Gebühren**

#### **1.2.1 Grundgebühr (§ 39 Reglement)**

Die Grundgebühr wird nicht erhoben.

#### **1.2.3 Mengengebühr (§ 40 Reglement)**

Die Mengengebühr beträgt CHF 2.40 pro m<sup>3</sup> Wasser vom 1. Januar bis 31. Dezember (exkl. MwSt.).

#### **1.2.4 Zählermiete (§ 41 Reglement)**

Die Zählermiete beträgt pro Jahr CHF 20.00 pro Zähler.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung am 11. Juni 2024.

Im Namen der Gemeinde Lupsingen

Der Präsident:

Der Verwaltungsleiter:

*sign. Marcel Staudt*

*sign. Thomas Hamann*

## 2. Anhang zum Wasserreglement – Belastungswerte SVGW

Basierend auf der SVGW-Richtlinie Trinkwasserinstallation W3 (Ausgabe 2013)

Verwendungszweck		Belastungswert LU pro Anschluss
<b>A - Anschlüsse ½ Zoll</b>		
WC-Spülkasten (Toilette)	Bad/ Dusche/ WC	1
Waschtisch, Wandbecken kalt / warm		2
Waschtisch, Wandbecken nur kalt		1
Dusche kalt / warm		4
Dusche nur kalt		2
Badewanne kalt / warm		6
Urinoir mit Spülkasten		1
Urinoir Spülung automatisch		3
Spülbecken, Ausgussbecken kalt / warm		Küche
Haushaltgeschirrspülmaschine	1	
Getränkeautomat, Eismaschine	1	
Waschtrog kalt / warm	Waschraum	4
Waschtrog nur kalt		2
Haushaltwaschautomat (Waschmaschine)		2
Stand-, Wandausguss / Ausgussbecken kalt / warm	Diverses	4
Waschrinne (Anz. Armaturen) kalt / warm		2
Waschrinne (Anz. Hahnen) kalt		1
Bidet		2
Coiffeurbrause		2
Spülbecken kalt / warm		4
Entnahmearmatur für Garten, Garage		Aussen
Entnahmearmatur für Balkon, Terrasse	2	
<b>B - Anschlüsse ¾ Zoll / Spezialinstallationen</b>		
Verbraucher mit Anschlüssen grösser 1/2" und/oder speziellen Durchflussleistungen (Spülbecken für Gewerbe, Badewanne, Schwimmbad, Entnahmearmatur für Garten, Garage, Löschposten, ...) sind immer gemäss Herstellerangabe nach Druckverlust zu berechnen.		





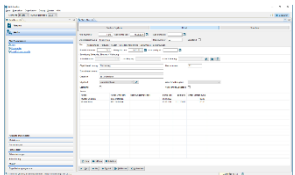
Für andere Anschlüsse gilt die Umrechnung: 0.1 l/s = 1 BW

### 3. Anhang zum Wasserreglement – Elektronische Zählerauslesung

#### 3.1 Basis

Die Basis bildet das Merkblatt W10034 -Einsatz von elektronischen, fernablesbaren Wasserzählern (Smart Meter) durch Wasserversorgungsunternehmen (Juni 2022).

#### 3.2 Elemente des intelligenten Messsystems (iMs)

Fernablesbarer elektronischer Wasserzähler	Digitales Kommunikationsmodul (Funkauslesung)	App für Datentransfer	Datenverwaltungssystem	Abrechnungssystem
				
Kamstrup© FloIQ 2200 (ab 2021)	READY Converter	READY App	READY Manager	HiSoft
Batteriebetrieb (Betriebsdauer bis 20 Jahre) Stellt ein Datenpaket bereit, welches alle 16 Sekunden abgerufen werden kann.	Periodisches Auslesen der Werte aus dem Wasserzähler inkl.	Zwischen-speicherung der ausgelesenen Werte Nach dem Auslesen in den READY Manager werden die Daten gelöscht.	Lecksuche / Analyse nach Bedarf, Datenauswertung und Aufbereitung für das Abrechnungssystem einmal jährlich oder bei Wechsel  Vorversion wird nach der Analyse gelöscht.	Abrechnung der jährlichen Gebühren  Zuweisung Zählernummer mittels Konkordanztabelle zu Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder Bewohnerin und Bewohner  Masterdatensatz des Wasserzählers inkl. Geo-Lokalisierung

Unter «Mein Kamstrup» erfolgt die Verwaltung der Verschlüsselungsschlüssel.

Gemeinde hat einen eigenen Zugangsschlüssel der 128-Bit verschlüsselt ist. Auch jeder Wasserzähler hat einen eigenen Verschlüsselungscode.

### 3.3 Datenerhebung

Die Elemente des intelligenten Messsystems funktionieren so zusammen, dass die Zählerstände der betroffenen Wasserzähler:

- a. von den Wasserzählern laufend pseudonymisiert erfasst werden;
- b. per Funk via Converter aus dem Wasserzähler ausgelesen (Kein automatischer Datenempfang) werden;
- c. zusammen mit den Stundenlastgängen über eine App automatisiert zum Datenverwaltungssystem übertragen werden. Die Datenübertragung erfolgt periodisch (maximal einmal pro Tag), sofern dies der Netzbetrieb erfordert.
- d. Die Werte der Infocodes sind auf dem Zähler vor Ort ersichtlich, und können mit dem Einverständnis der betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder Bewohnerin bzw. Bewohner vor Ort über das optische Auge ausgelesen werden.

Folgende Daten werden erhoben:

Datentyp	Abrechnungsrelevant Auslesung*	Lokalisierung von Leckagen Auslesung vor dem Zähler (Ausserhalb Gebäude)	Lokalisierung von Leckagen Auslesung nach dem Zähler (Innerhalb Gebäude)	Bemerkung
Zählernummer	1x jährlich	1x monatlich	-	Kein Bezug zu Adresse und/oder zu einer Person
Adresse	-	JA	JA	Für Lokalisierung und Vollständigkeit der Auslesung
Zählertyp	1x jährlich	1x monatlich	-	
Information über Batteriekapazität	1x jährlich	1x monatlich	-	
Anzahl Betriebsstunden	1x jährlich	1x monatlich	-	
Infocode	-	1x monatlich	Bei Bedarf	Für die Leckortungssoftware Codes: Leckage, Wasserverlust, Manipulation, Trockenlauf, Rücklauf, Funk EIN/AUS, schwache Batterie
Volumen V1	1x jährlich	1x monatlich	-	Relevant für Jährliche/ Periodische Verrechnung
Zählerstand Ende Monat	1x jährlich	1x monatlich	-	Relevant für Jährliche/ Periodische Verrechnung
Zeitstempel	1x jährlich	1x monatlich	-	Relevant für Jährliche/ Periodische Verrechnung
Aktueller Durchfluss	-	1x monatlich	-	Belastung des Netzes
Max. Durchfluss im Monat	-	1x monatlich	-	Belastung des Netzes
Leckerkennung	-	1x monatlich	-	Für die Leckortungssoftware
Min. Temperatur	-	1x monatlich	-	Qualität des Leitungsnetzes
Max. Temperatur	-	1x monatlich	-	Qualität des Leitungsnetzes

\*oder periodisch gemäss saisonalen Gebühren

### 3.4 Datenverwaltung/Aufbewahrungsdauer

Für die Speicherung der erfassten Daten gilt:

a) in der Kommunikationsschnittstelle des Wasserzählers werden fünf Werte gespeichert:

- 50 letzten Werte Info-Codes
- 1440 Stundenwerte Es werden die letzten 1440 Stunden gespeichert
- 460 Tageswerte Es werden die Tageswerte über 460 Tage gespeichert
- 36 Monatswerte Es werden die Durchschnittswerte von jedem Monat gespeichert
- 20 Jahreswerte Es werden die Jahreswerte gespeichert

Maximaler Datenumfang pro Wert (Anschliessend werden die ältesten Datensätze überschrieben);

b) Im digitalen Kommunikationsmodul werden Daten zwischengespeichert und in die App übertragen. Nach dem Auslesen in die App sind keine Daten mehr auf dem digitalen Kommunikationsmodul gespeichert.

c) In der App werden die Zählerstände und Lastgänge jeweils lokal auf dem Handy bei der Ablesung zwischengespeichert und bei der nächsten Auslesung überschrieben;

d) im Datenverwaltungssystem werden die Daten nach 12 Monaten gelöscht, sofern sie nicht abrechnungsrelevant oder anonymisiert sind;

e) im Abrechnungssystem werden die Zählerstände bzw. der Jahresverbrauch 10 Jahre aufbewahrt.

Ausgebaute Zähler werden mindestens zwei Jahre nach dem Ausbau aufbewahrt (Rückfragen bei Rechnungsstellung).

Die Zählerstände und Lastgänge werden dem betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder Bewohnerin bzw. Bewohner auf Antrag zur Verfügung gestellt.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung am 11. Juni 2024

Im Namen der Gemeinde Lupsingen

Der Präsident:

Der Verwaltungsleiter:

*sign. Marcel Staudt*

*sign. Thomas Hamann*